## amtliche Bekanntmachung



## **AMTSGERICHT NEUSS**

## **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 26.07.2024, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der im Grundbuch von Grundbuch von Neuss eingetragene Grundbesitz

## **Grundbuchbezeichnung:**

1.

Blatt 10454

Gemarkung Neuss, Flur 51, Flurstück 675, Gebäude- und Freifläche, Further Straße 54 a, groß: 395 m²

2.

Blatt 20465

jeweils Gemarkung Neuss, Flur 51

Flurstück 737, Gebäude- und Freifläche, Further Straße 54 A, groß: 186 m² Flurstück 676, Gebäude- und Freifläche, Further Straße 54 A, groß: 113 m²

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Wohn- und Geschäftshaus

Lage: Further Straße 54a, 41462 Neuss - Furth Süd.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2021 (Blatt 10454) bzw. 01.12.2022 (Blatt 20465) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 675: 646.000,00 €

Flurstück 737: 160.000,00 €

Flurstück 676: 91.000,00 €

Gesamt: 897.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 05.03.2024